

Luzern, 4. Oktober 2019 YB/DZ

Herr Wilhelm Rauch  
C Rechtsdienst Bundesamt für Sport

per E-Mail: [wilhelm.rauch@baspo.admin.ch](mailto:wilhelm.rauch@baspo.admin.ch)

## **Stellungnahme des Aero-Club der Schweiz zur Teilrevision SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass der Aero-Club der Schweiz als Dachverband der Leicht- und Sportaviatik im Rahmen des vereins- bzw. verbandsrechtlich organisierten Schweizer Luftsports im rubrizierten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen kann zu geplanten Anpassungen der Verordnungen SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV.

Im Generellen begrüßen wir, dass sich das BASPO laufend den Entwicklungen des Sports anpasst und so auch künftig ein tragender uns sehr verlässlicher Pfeiler der Schweizer Sportförderung bleibt. Nach Sichtung und Studium der Vernehmlassungsunterlagen und in Koordination mit unserem nationalen Sportdachverband Swiss Olympic machen wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme beliebt und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer im folgenden dargelegten Feststellungen, Eingaben und Anträge.

### **1. Feststellung und Einführung der breit abgestützten Legitimation zur Mitwirkung**

Der Aero-Club der Schweiz (AeCS) ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 23'000 Mitglieder und ist in den acht Fachspartenverbänden Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau und in 36 Regionalverbände gegliedert. Die [Leicht- und Sportaviatik](#) ist die eigentliche Wiege der Luftfahrt. Unzählige Piloten erhalten auf den Regionalflugplätzen und Flugfeldern ihre fliegerische Grundausbildung auf Leichtflugzeugen. Der hohe Innovationsgrad mit dem zunehmenden Einsatz von elektrisch und auf erneuerbaren Ressourcen basierenden Flugsystemen sind ein durchaus wertvolles und vorhandenes Potenzial bezüglich des Beitrags der Leicht- und Sportaviatik an die Klimaziele des Bundes.

Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert und unterstützt der AeCS den fliegerischen Nachwuchs auf allen Stufen für den Luftsport. Dem AeCS ist es wichtig, für die Zukunft sinnvolle Lösungen und Beiträge für die weitere Ökologisierung des Luftsports zu entwickeln. Damit ist der AeCS politisch wie auch gesellschaftlich zur vorliegenden Stellungnahme legitimiert. Der AeCS äussert sich hiermit fristgerecht im Namen seiner Mitglieder und Anspruchsgruppen.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu den einzelnen geplanten Anpassungen Stellung und orientieren uns dabei an der Gliederung des erläuternden Berichts.

## 2. Programm Jugend und Sport J+S

### 2.1 Prozessanpassungen J+S-Aufnahme und Bewilligungen:

- Wir begrüßen die geplanten Klärungen und Vereinfachungen in Bezug auf den administrativen Prozess bei der Aufnahme neuer Sportarten und haben folgende Bemerkungen dazu:
- Wir gehen davon aus, dass die begriffliche Überführung von «Disziplinen» zu «Sportarten» in SpoFöV und VSpoFöP für Sportarten, die bereits in der aktuellen Verordnung als «Sportarten» aufgeführt sind, keinerlei Nachteile nach sich ziehen wird.
- Der geplante Art. 6 Abs. g Ziff. 1 SpoFöV ist anzupassen, da Swiss Olympic unseres Wissens keine «Partnerschaftsverträge» abschliesst, sondern der Verband oder die Sportorganisation ist Mitglied bei Swiss Olympic.
- Die neu definierten Aufnahmekriterien für J+S-Sportarten in SpoFöV Art. 6 können wir grundsätzlich nachvollziehen und unterstützen, mit folgender Ausnahme:
  - Es ist in SpoFöV und/oder VSpoFöP in geeigneter Form festzuhalten, dass eine Sportart, die aktuell olympisch ist, ihre Bedeutung nicht verlieren kann und deshalb auch nicht aus der Liste nach Anhang 1 VSpoFöP gestrichen werden kann. Desgleichen ist festzuhalten, dass Sportarten, die durch das Internationale Olympische Komitee in das Programm der Olympischen Spiele aufgenommen werden, in das Programm von J+S aufgenommen werden können, ohne alle definierten Aufnahmekriterien zu erfüllen. Hier sei beispielsweise das motorlose Segelfliegen oder Hängegleiten und Gleitschirmfliegen zu erwähnen.
  - Nicht nachvollziehbar ist für uns die formulierte Nichtaufnahme von Flugsportarten in J+S. Der Segelflugverband der Schweiz SFVS sowie der Schweizerische Modellflugverband SMV sind juristische Personen und Mitglieder des Aero-Club der Schweiz unter dessen "Holdingdach". Beide sind eingestufte Sportarten in der Kategorie 4 von Swiss Olympic, dies als nationaler Sportverband im Sinne von Kapitel 2.2 der Statuten von Swiss Olympic.
  - Die weiteren Anpassungen der SpoFöV und der VSpoFöP in Bezug auf J+S-Prozessanpassungen sind für uns nachvollziehbar, da sie entweder eine effiziente und effektive Durchführung des Programms unterstützen oder der Logik der Verordnung dienen.

### 2.2 Anpassung und Antrag um Aufnahme einer Sportart (415.01 Sportförderungsverordnung, SpoFöV):

- Der bestehende Art. 7 ist unter Buchstabe a. wie folgt zu ergänzen
  - Art. 7 Antrag um Aufnahme einer Sportart

- <sup>1</sup> Sportverbände können beim BASPO beantragen, dass eine Sportart aufgenommen wird. Das BASPO kann die Sportart für drei Jahre provisorisch aufnehmen. Danach entscheidet das VBS endgültig über ihre Aufnahme.
- 2 Nicht aufgenommen werden:
- a. *Mit Verbrennungsmotoren angetriebene* Motor- und Flugsportarten;

...

Sinngemäss wären die anderen Erlasse, welche unter diese im Titel dieses Schreibens rubrizierten Rechtstitel umfassen, entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

### Begründung:

- Im Rahmen der zunehmenden politischen Forderungen und parlamentarischen Entscheiden im eidg. Parlament in der Herbstsession 2019 und der Absicht nach der angestrebten Reduktion von CO<sub>2</sub> Immissionen ist es unabdingbar, vermehrt diese umweltfreundlichen Luftsportarten zu fördern. Dazu gehören der motorlose oder immer mehr mit Elektromotoren ausgerüstete, umweltfreundliche und sportlich hochwertige, personentragende Segelflugsport welche u.a. vermehrt mit erneuerbaren Energien wie der Sonnenenergie gespeist wird. Gleiches gilt für den bodengestützten, elektrisch betriebenen Modellflugsport, der seit Jahren Schrittmacher und Trendsetter in dieser Hinsicht ist.
- Der Modellflugsport wie auch der Segelflugsport und auch das motorlose Hängegleiten sind niederschwellige Einstiegssportarten im Jugendalter für eine lebenslange sportliche Betätigung für Körper und Geist.

### 2.3 Beiträge an nationale Verbände für deren Leistungen an die J+S-Kaderbildung:

- Wir unterstützen den geplanten Systemwechsel, der es dem BASPO ermöglichen soll, auch Jugendverbände über J+S zu unterstützen. Dies unter der Voraussetzung, dass die gegenüber den Jugendverbänden neu erbrachten Leistungen keine negativen Auswirkungen auf die Leistungen haben, welche durch J+S gegenüber den aktuellen J+S-Sportarten erbracht werden.
- Mit Höchst- und Mindestbeträgen der Beiträge an nationale Verbände für deren Grundleistungen an die J+S-Kaderbildung sind wir grundsätzlich einverstanden. Diese Höchst- und Mindestbeträge dürfen aber nicht, wie dies gemäss erläuterndem Bericht (S.9) geplant ist, pro Verband festgelegt werden, sondern sind pro Sportart bzw. im Falle des Aero-Club der Schweiz pro Flugsportdisziplin festzulegen.
- Wir machen deshalb eine Ergänzung der geplanten Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 VSpoFöP beliebt:

- Abs. 1: *Die Beiträge pro J+S-Sportart decken höchstens 50% der ausgewiesenen AHV-pflichtigen Entschädigungen, jedoch höchstens 200'000 Franken.*
- Abs. 2: *Werden die Leistungen durch ehrenamtlich arbeitende Personen erbracht oder liegen die AHV-pflichtigen Entschädigungen unter 100000 Franken, so erhalten die Beitragsberechtigten bei vollständiger Erfüllung der Leistungen 50'000 Franken pro J+S-Sportart und Jahr.*

## 2.4 Zusatzbeiträge für J+S-Teilnehmende mit Behinderungen:

- Wir unterstützen die zusätzliche Förderung integrativer J+S-Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Der Aero-Club der Schweiz hat hierzu bereits äusserst positive und wertvolle Erfahrungen mit der Integration von mobilitätseingeschränkten Personen im Luftsport gemacht und solche Projekte auch finanziell unterstützt.
- Mit der neuen Bestimmung, dass bei einer regelmässigen Teilnahme einer Person mit einer Mobilitätseinschränkung nicht mehr zwingend, sondern nur noch bei Bedarf eine zusätzliche J+S-Leitungsperson mit besonderer Weiterbildung eingesetzt werden muss, um den zusätzlichen Beitrag auszulösen, wird ein bestehendes grosses Hemmnis abgebaut, welches bis anhin viele Organisatoren von J+S-Angeboten abgehalten hat, Trainings für Kinder und Jugendliche mit einer Mobilitätseinschränkung zu öffnen. Dies gilt auch für die Anpassungen der Pauschalen gemäss VSpoFöP Anhang 6. Wir sind überzeugt, dass so der angestrebte Effekt, dass mehr Organisatoren Kinder und Jugendliche in ihre Kurse und Lager integrieren, erreicht werden kann.
  - In diesem Zusammenhang möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Definition des Begriffs «behindert» nicht gleichgesetzt werden kann mit dem Begriff «invalid» gemäss Sozialversicherungsrecht, wie dies im erläuternden Bericht auf Seite 15 steht. «Invalid» bezieht sich auf die Erwerbstätigkeit und ist deshalb für die J+S-Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen nicht geeignet. «Behinderung» wird im Behindertengesetz (BehiG Art. 2 Abs. 1) klar und umfassend definiert. Der AeCS verwendet dazu den Begriff «Mobilitätseinschränkung».
  - Wir begrüssen zudem den aktuell laufenden Prozess, bei dem das BASPO gemeinsam mit den Behindertensportverbänden Möglichkeiten evaluiert, damit künftig nicht nur integrative J+S-Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung angeboten werden, sondern auch Angebote, die exklusiv für diese Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden. Dies wird es ermöglichen, Kindern und Jugendliche mit einer Mobilitätseinschränkung die für ihre Situation und Umstände am besten geeignete sportliche Aktivität und Förderung anzubieten. Dazu gehört auf alle Fälle auch der Luftsport.

## 2.5 Nutzung ÖV:

- Die vollständige Übernahme der ÖV-Reisekosten der Teilnehmenden, Leitenden und Hilfspersonen der J+S-Kaderbildung begrüssen wir.
- Dies sowohl im Sinne der Sportförderung wie auch im Sinne der Ökologie. Die Einschränkung durch Art. 50 Abs. 3 VSpoFöP unterstützen wir.

## 2.6 Förderung Sportlager:

- Wir befürworten die geplante Erhöhung der Maximalgrenze für Beiträge an J+S-Lager auf 16 Franken pro Tag.
- Es handelt sich um eine wichtige Massnahme, um sportliche Aktivitäten im Rahmen von Lagern und Ausbildungs- und Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche zu fördern. Der grosse pädagogische und sportliche Wert solcher Aktivitäten ist unbestritten.

## 2.7 Entwicklungsprojekte:

- Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung von J+S sicherstellen zu können, müssen zwingend entsprechende Projekte subventioniert werden können.
- Durch solche Entwicklungsprojekte können beispielweise die Herabsetzung der Altersgrenze für J+S-Leiter/innen oder Sportangebote in Tagesstrukturen von Schulen evaluiert werden.
  - Dazu gehört z.B. auch der Modellflug welcher im Rahmen der didaktischen und handwerklichen Aus- und Weiterbildung an den Primar- und Sekundarschulen einen sehr hohen pädagogischen Wert aufweist und in naturwissenschaftlicher Hinsicht sowohl im späteren handwerklichen und sportlichen wie auch im gymnasialen und universitären Umfeld einen unverzichtbaren Grundbeitrag leistet.

# 3. Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung

## 3.1 Sport- und Bewegungsräume:

- Dem Erhalt von Sport- und Bewegungsräumen für alle Altersstufen muss angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen eine hohe Priorität beigemessen werden.
- Die Verankerung eines entsprechenden Auftrags an das BASPO in Art. 40 Abs. 3 bis 5 SpoFöV unterstützen wir deshalb vollumfänglich, auch wenn sich das Engagement des BASPO auf das Einbringen von Know-how beschränken soll.

### 3.2 Unterstützung Schulsporttag:

- Da eine Unterstützung dieses wichtigen Anlasses über die aktuelle J+S-Gesetzgebung nicht möglich ist und sich die Finanzierung immer schwieriger gestaltet, erachten wir diese Ergänzung des SpoFöV in Art. 40 Abs. 4 als richtig und sinnvoll.

### 3.3 Abgrenzung BASPO/Bundesamt für Gesundheit BAG:

- Wir unterstützen die geplante, bessere Abgrenzung der Tätigkeiten von BASPO und BAG im Bereich der Bewegungsförderung.

## 4. Aus- und Weiterbildung von Sportlehrpersonen

### 4.1 Unterstützung der Aus- und Weiterbildung:

- Wir unterstützen diese Aufnahme von Ausführungsbestimmungen in die SpoFöV, die im Grossen und Ganzen der heutigen Praxis entsprechen.
  - Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der im erläuternden Bericht indirekt angesprochene freiwillige Schulsport (S. 12: «Es ist im Interesse des Bundes, dass in allen Schulen und auf allen Stufen in Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht eine tägliche Bewegungsstunde durchgeführt wird.») zu einem sehr grossen Teil von den Sportvereinen im Milizsystem mitgetragen wird. Diese sind für die Durchführung von Angeboten in ihrer Sportart bestens qualifiziert und werden von den Aus- und Weiterbildungsangeboten kaum profitieren können. Umso wichtiger ist es, die Besetzung von Sportkoordinator/innen in den Gemeinden noch stärker zu unterstützen und zu fördern.
  - Die durch das BASPO ausgebildeten Sportkoordinator/innen bilden die Brücke zwischen und zu den Gemeinden/Städten/Regionen und in unserem Falle den Luftsportvereinen. Diese Verbindung kann ein Faktor sein, damit Jugendliche auch nach der obligatorischen Schulzeit weiterhin regelmässig (Luft)- Sport wie z.B. den Modellflug oder ab Alter 16 den Segelflugsport betreiben und so im Sinne der in der Primar- und Sekundarstufe sowohl handwerklich wie auch sportlich erlernten Aktivitäten weiter betreiben.
  - Eine weitere förderungswürdige Massnahme diesbezüglich ist die Schaffung einer Fachstelle Breitensport, wie sie der Bundesrat in seinem Breitensportkonzept vom 26.10.2016 vorschlägt.

## 5. Weitere Punkte

### 5.1 Anlagennutzung:

- Im Sinne der Transparenz begrüssen wir die geplante, explizite Nennung der Nutzergruppen, denen das BASPO seine Anlagen gegen ein (bescheidene) Gebühr zur Verfügung stellen will, in Art. 45 Abs. 1 SpoFöV.

- Wir möchten festhalten, dass eine möglichst grosse Flexibilität und Verfügbarkeit der Infrastruktur in Magglingen und Tenero für die nationalen Sportverbände von grösster Bedeutung ist. Überdies möchten wir darauf hinweisen, dass sowohl Segelflugplätze wie auch Modellflugplätze grundsätzlich auch Sportanlagen sind, die oft, zeitlich abgesprochen dual genutzt werden: Dazu gibt es Beispiele wie z.B. Raron wo das eidg. Schützenfest für den Schiesssport im Jahr 2015 stattgefunden hat.

## 5.2 Automatischer Informationsaustausch:

- Wir befürworten die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 4 der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) im Sinne einer effizienteren Nutzung der BASPO-Anlagen beim Adressmanagement, der Rechnungsstellung und dem Betrieb und die Verwaltung der Infrastruktur.
  - Wir gehen davon aus, dass mit dieser neuen gesetzlichen Grundlage künftig auch der Austausch der entsprechenden Personendaten zwischen BASPO und der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) im Rahmen des revidierten Datenschutzgesetzes möglich sein wird.

## 5.3 Finanzielle, personelle und andere Auswirkungen

- Abschliessend können wir festhalten, dass uns die Ausführungen zu den finanziellen, personellen und anderen Auswirkungen dieser Anpassungen (im erläuternden Bericht auf den Seiten 18 und 19 aufgeführt) nachvollziehbar und korrekt erscheinen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Feststellungen, des begründeten Antrages unter Ziff. 2.2 und unserer allgemeinen Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung und freuen uns auf den zusammenfassenden Bericht aus den eingegangenen Stellungnahmen der teilnehmenden Adressaten gemäss der [Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren \(VIV 172.061.1\)](#) des Bundes.

Freundliche Grüsse

**Aero-Club der Schweiz AeCS**



Yves Burkhardt  
Generalsekretär  
Mitglied Zentralvorstand



Dieter Zingg  
Fachbereichsleiter  
Jugend und Sport

Cc:

- Zentralvorstand AeCS und Spartenverbände AeCS
- Verbandsorgan AeroRevue sowie [aeroclub.ch](http://aeroclub.ch) und Social Media AeCS
- Swiss Olympic